

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG** (FN 9462 f beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 31.01.2012, KOA 2.135/12-005, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms BKF (nunmehr „Schau TV“) über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11244 H, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm „Schau TV“ zusätzlich über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B“ weiterverbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.11.2012 beantragte die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2012, KOA 2.135/12-005, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „BKF“ dahingehend, dass das genehmigte, nunmehr als „Schau TV“ bezeichnete Programm, zusätzlich über die von der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX B“ verbreitet werden soll.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist eine zu FN 9462 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 96734 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. und gleichzeitig Kommanditistin der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist die Dietrich Medien Holding GmbH, eine zu FN 239271 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter an der Dietrich Medien Holding GmbH sind zu gleichen Teilen die österreichischen Staatsbürger Mag. Dr. Gabriele Susanne Ambros und Gerhard Milletich.

Die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 31.01.2012, KOA 2.135/12-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „BKF“ über den digitalen Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11244 H, für die Dauer von zehn Jahren.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.2. Programm

Laut Zulassungsbescheid ist das genehmigte Programm „ein regionales 24-Stunden Vollprogramm mit einer Stunde tagesaktuellem Programm (Montag-Freitag), das aus den einzelnen Regionen des Burgenlands berichtet. Davon sind rund 30 Minuten News aus den Bereichen Politik, Chronik, Wirtschaft und Sport sowie gesellschaftlich relevante tagesaktuelle Ereignisse aus der Region. Darüber hinaus werden Magazinformaten zu den Themenbereichen Volkstum, Wohnen, und Landleben sowie Wetternachrichten gesendet. Weiters geplant sind ein wöchentliches Sportformat sowie Formate rund um die Themen Kulinarik, Reise und Geschehen rund um die Region Centrepe.“

2.3. Beantragte Änderungen

Die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG plant die Weiterverbreitung des Programms „Schau TV“ über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform.

Inhaltlich soll das Programm unverändert bleiben. Lediglich der Name lautet der Programmname nunmehr „Schau TV“.

2.4. Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Zwischen der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG und der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG wurde am 30.09.2011 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „Schau TV“ über die Multiplex-Plattformen „MUX B“ abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der Komm Austria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des bisherigen, erfolgreichen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen sondern nur einer reinen Weiterverbreitung auf einer weiteren Plattform kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 18. Dezember 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, p.A. Lansky, Ganzger und Partner, Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, **per E-Mail amtssigniert**